



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mentergelände“ im Geltungsbereich des Grundstückes Flur Nr. 1248/4, Gemarkung Utting, Achselschwanger Straße 5

Der Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee hat am 17.12.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mentergelände“ im Geltungsbereich des Grundstückes Flur Nr. 1248/4, Gemarkung Utting am Ammersee, Achselschwanger Str. 5 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Mentergelände“ umfasst das Grundstück Flur-Nr. 1248/4, Gemarkung Utting.

Wichtige Rahmenbedingungen für das Gebiet sind:

- Kombination aus Wohn- und gewerblicher Nutzung
- verträgliche Integration des Vorhabens mit der umgebenden Wohnbebauung und den nahegelegenen Gewerbebetrieben
- möglichst Erhalt des Gehölzbestandes als Ortsrandeingrünung

Dieser o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Mentergelände“ erfolgte im Regelverfahren einschließlich der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und den erstellten Gutachten sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o.g. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Gemeinde Utting am Ammersee
(Rathaus, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 13,
Eduard-Thöny-Str. 1, 86919 Utting am Ammersee)

während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gesonderte Termine außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Utting am Ammersee, den 21.12.2020

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE



Florian Hoffmann
Erster Bürgermeister

Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mentergelände“
im Geltungsbereich des Grundstückes Flur Nr. 1248/4, Gemarkung Utting am
Ammersee, Achselschwanger Straße 5

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag:
An die Gemeindetafeln gemäß der Geschäftsordnung
für den Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee

angeheftet am:

abgenommen am:

Utting am Ammersee,

21.12.2020

.....

(Unterschrift)

.....

.....